

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/12
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 19.12.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2012	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	12.12.2012
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2012	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2012
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	05.12.2012	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	22.11.2012
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2012	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (LÖG) regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht vor. Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gilt bis zum 31.12.2012. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

In diesem Zusammenhang fand im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie am 21.09.2012 eine Beratung statt, in der die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg mit dem Ministerium den zukünftigen Vollzug des LÖG abstimmten. Im Ergebnis dieser Beratung hält das Ministerium nicht mehr an seiner strikten Auffassung fest, ein nur in bestimmten Ortsteilen freigegebener Sonntag/Feiertag verbrauche sich auch für die nicht betroffenen Ortsteile. Gleichzeitig verständigte man sich darauf, eine genauere Prüfung der besonderen Anlässe der geplanten Öffnungen vorzunehmen.

Für die Stadt Cottbus wurde in diesem Zusammenhang eine Reduzierung der tatsächlichen Gesamtzahl an Sonntagsöffnungen von 20 auf 13 realisiert, wobei jeweils sichergestellt ist, dass bezogen auf einen Ortsteil nur sechs Öffnungen an Sonn- und Feiertagen stattfinden (siehe Übersicht – Anlage 1). Die traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus sind hierbei als hinreichender Anlass für Sonntagsöffnungen auch für andere Ortsteile zu betrachten.

Die für das Jahr 2013 eingereichten Termine für die Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden in einer Beratung am 17.10.2012 mit den Einzelhändlern, der IHK, der Gewerkschaft ver.di, den anwesenden Bürgervereinen bzw. Ortsbeiräten sowie dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen erörtert. Es wurde festgelegt, dass für die jeweiligen Termine aussagefähige Konzepte vorgelegt werden müssen, welche für eine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der besonderen Ereignisse geeignet sind. Das Ergebnis dieser Prüfung spiegelt sich in der vorgelegten Verordnung wieder.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine